

Hochschulanzeiger

Nr. 52 / 2010 vom 13. Juli 2010

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040/42875-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- 2 **Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft / Internationales Management** der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 26 **Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre** der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 50 **Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre** der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 74 **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Marketing** der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- 92 **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Logistics** der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Außenwirtschaft/Internationales Management
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences) vom 30.06.2010
(Dritte Änderung)**

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juni 2010 nach den §§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 03.06.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Dritte Änderung der „Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Business and Logistics“ und „International Business and Marketing“. Es handelt sich um ein betriebswirtschaftliches Studium mit dem Schwerpunkt Außenwirtschaft und Internationales Management, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig Aufgaben in einem dem Studiengang entsprechenden späteren Berufsfeld bearbeiten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Studienjahre. Das erste Studienjahr beinhaltet die Vermittlung von Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnissen (Spezialmodule), das zweite Studienjahr die Vermittlung weiterer Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnisse (Spezialmodule) sowie deren Vertiefung (Wahlpflichtmodule), das dritte Studienjahr besteht in der ersten Hälfte, dem fünften Fachsemester, aus der Praxisphase (§ 4). Die zweite Hälfte des dritten Studienjahres sowie das letzte halbe Studienjahr umfassen weitere Spezialmodule und die Abfassung der Abschlussarbeit (Thesis).

§ 2 Zweck des Abschlusses; Akademischer Grad

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die am Ende des letzten Studienhalbjahres erarbeitete Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

3. Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.

4. Praktikum

Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in denen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Exkursion

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird.

7. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

(2) Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendepartments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 4 Vorpraxis, Praxisphase, Exkursionen

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von zehn Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis soll Einblicke in das Berufsfeld geben, dabei sollen praktische Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse erworben und Einsichten in organisatorische, technische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb gewonnen werden. Die Vorpraxis enthält folgende Abschnitte:

VP1: Rechnungswesen/Buchführung	fünf Wochen,
VP2: Produktion/Technik/Logistik	drei Wochen,
VP3: Personalwesen	zwei Wochen.

In Einzelfällen kann als Vorpraxis auch angerechnet werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische wirtschaftsbezogene Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden. In Härtefällen kann die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, dass Teile der Vorpraxis spätestens bis zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 oder nach § 9 Absatz 1 dieser Ordnung abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase läuft über einen Zeitraum von 24 Wochen. Voraussetzung für die Absolvierung der Praxisphase ist die Ableistung der Vorpraxis gemäß Absatz 1, die Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 sowie das Bestehen der Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters. Die Praxisphase umfasst eine berufspraktische Tätigkeit und ist im Ausland durchzuführen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten. In der Praxisphase sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Die Praxisphase wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht und einem Referat – jeweils als Studienleistung gemäß § 7 Absatz 3 – abgeschlossen.

(3) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten, deren oder dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartments kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einsetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase sowie der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Praktikumsbeauftragten nachweisen. Diese oder dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme der Praxisphase – können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Die Genehmigung wird im Rahmen der Stundenplanung des jeweiligen Semesters durch den Fakultätsrat erteilt, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten zur Genehmigung und Durchführung von Exkursionen werden durch Beschluss des Fakultätsrates bestimmt. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Weitere Einzelheiten zum Curriculum, zur Lehrveranstaltungsplanung sowie -organisation, zur Vorpraxis und Praxisphase werden – soweit nicht in dieser Prüfungs- und Studienordnung anders festgelegt – durch Beschluss des Fakultätsrates geregelt.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für die Studienfachberatung. Diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartments kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für die Studienfachberatung einsetzen.

(2) Studierende müssen in dem ersten Studienjahr einmal an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt der Fakultätsrat durch Beschluss. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden.

§ 6 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, die Praxisphase sowie die Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten) bzw. Arbeitsstunden in der Praxisphase, Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen).

Insgesamt werden für den über dreieinhalb Studienjahre laufenden Studiengang 210 CP wie folgt vergeben.

(a) Die einem Modul durch den Studienplan zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in § 9 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt sind und die Modulprüfung (§ 7 Absatz 2) bestanden hat.

(b) Für die Durchführung der Praxisphase nebst Teilnahme an einem vor- und nachbereitenden Seminar sowie Ablegung der Studienleistungen (§ 7 Absatz 3) in Form 1. eines schriftlichen Praktikumsberichts und 2. eines Referats erhält die oder der Studierende 30 CP.

(c) Für die bestandene Thesis erhält die oder der Studierende 12 CP.

(2) Das theoretische Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die insgesamt 168 CP vergeben werden. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende eines zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls hat die oder der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt acht SWS zu belegen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen.

(3) Das gesamte Lehrangebot, die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen, die Fachgebietszuordnungen, Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsarten und –formen, die Voraussetzungen für Modul-/Veranstaltungsteilnahme und Prüfungsteilnahme sowie Gruppengrößen und Betreuungsrelationen ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Studienplan in der Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungsarten können mit weiteren Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden.

(5) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Gestalt von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und einer Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung wird in der Regel bewertet und benotet. Sie kann in Teilprüfungen („Modulteilprüfungen“) erbracht werden. Wird die Modulprüfung bewertet und benotet (Prüfungsleistung), muss diese von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Absatz 1 mit den in § 10 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

(3) Eine Studienleistung kann nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die der Modulprüfung des jeweiligen Faches in der Weise zugeordnet wird, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Studien- bzw. Prüfungsvorleistung kann in Teilprüfungen („Teilstudien- bzw. Teilprüfungsvorleistungen“) erbracht werden.

(4) Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen werden in einer der in Absatz 5 geregelten Prüfungsformen erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an

die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Leistung selbstständig erbracht wurde. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-)begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Projektarbeit

Eine Projektarbeit ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 24 Wochen und endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls. Das Projekt wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

8. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbständige Darstellung der beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Praxisphase nachweist, die mit einem Referat abgeschlossen wird. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts einschließlich der Vorbereitung und Durchführung des Referats beträgt vier Wochen.

§ 8 Thesis

(1) Zum Abschluss des Studienganges ist von den Studierenden eine Thesis in einem der im Studienplan genannten Fachgebiete mit Ausnahme des Fachgebietes „Präsentationstechniken/Wissenschaftliches Arbeiten“ zu erarbeiten. Hierdurch sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die die Vorpraxis abgeleistet, in den Modulprüfungen des ersten bis siebten Fachsemesters insgesamt mindestens 150 CP erreicht, die Praxisphase erfolgreich durchgeführt und an der Studienfachberatung (§ 5 Absatz 2) teilgenommen haben.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt acht Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Module des vierten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten Fachsemesters sowie nach Ableistung der Vorpraxis gem. § 4 Absatz 1 sowie der Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 belegt werden. Module des sechsten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des dritten Fachsemesters sowie nach Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Absatz 2 Satz 2 belegt werden. Module des siebten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des vierten Fachsemesters und dem Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 belegt werden.

(2) Modulprüfungen können erst erbracht werden, wenn entsprechend den Angaben im Studienplan zuvor die gegebenenfalls erforderlichen Vorpraxis-Abschnitte, Modulprüfungen der Vorsemester sowie die Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten erfolgreich erbracht bzw. eingehalten wurden. Aus den im Studienplan für die Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen genannten Prüfungsformen kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Auf § 7 Absatz 4 wird verwiesen.

(3) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen werden bestandene Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls auch aus vorhergehenden Semestern anerkannt. Die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(4) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Anmeldeverfahren verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorherigem schriftlichen Antrag der Studierenden von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer

aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

(6) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Studiengang „Außenwirtschaft/Internationales Management“ eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für einen betriebswirtschaftlichen Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder an einer ausländischen Hochschule. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch im Studiengang „Außenwirtschaft/Internationales Management“ geprüft wird.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(6) Für das Zeugnis gemäß § 20 wird eine Abschlussnote gebildet. Bei der Bildung der Abschlussnote gehen die Noten der Modulprüfungen und der Thesis im Verhältnis der jeweils vergebenen CP zur insgesamt für die Module und die Thesis (ohne Berücksichtigung der CP für die Praxisphase) vergebenen CP (180 CP) ein.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	bestanden.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(8) Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich

abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die Regelung des § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal, wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studiendepartmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 3 ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren

Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Bewertung und Benotung nicht an Weisungen gebunden. § 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/Studiendepartmentleiter kann unter Beachtung des § 50 Absatz 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann

von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Absatz 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Absatz 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet oder hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Hat die oder der Studierende die Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht einhalten können und liegt dafür ein besonderer Härtefall vor, kann die Frist angemessen verlängert werden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges „Außenwirtschaft/Internationales Management“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Absatz 1), Praxisphasen (§ 4 Absatz 2) und Exkursionen (§ 4 Absatz 4) werden angerechnet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht vorbehaltlich des Absatzes 6 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Thesis), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse usw. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, Prüfungsprotokolle und –gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt zwanzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen, der Thesis und gegebenenfalls der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Thesis nach § 8 Absatz 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden innerhalb des Folgesemesters bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminabsprache Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters erfolgt die Einsichtnahme auf schriftlichen Antrag des Studierenden bei der oder dem Prüfenden, hilfsweise bei der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 66 HmbHG wird verwiesen.

§ 20 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. Angaben über die Vorpraxis und die Praxisphase (Art der Tätigkeit, Einrichtung und CP),
4. das Thema und die Note der Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
6. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Studiendepartments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Vorpraxis, Praxisphase, Auslandssemester etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(5) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und den Studiengang ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 20 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Anerkennung studiengangsfremder Leistungen

(1) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden, als Wahlpflichtmodul (Offenes Wahlpflichtmodul) anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden, die Lehrveranstaltungen des Studienganges Außenwirtschaft/ Internationales Management sinnvoll ergänzt werden und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn die im Ausland absolvierten Veranstaltungen Bestandteil des Curriculums eines verwandten Studienganges sind. Verwandte Studiengänge sind alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können gleichwertige Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot oder Summer-School-Angebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 anerkannt werden. Die Anerkennung bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das offene Wahlpflichtmodul muss mindestens die gleiche Anzahl Kreditpunkte aufweisen wie die übrigen Wahlpflichtmodule des Studienganges Außenwirtschaft/ Internationales Management; eine Anrechnung erfolgt nur in Höhe der Kreditpunkte eines Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlmodul ist zu benoten. Auf benotete studiengangsfremde Leistungen

nach Absatz 1 und 2 findet § 10 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind dabei mit 4,0 zu berücksichtigen.

(4) Die Möglichkeit, sich einzelne Leistungen, die nicht im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls berücksichtigt werden, nach § 17 als äquivalent mit Leistungen aus dem Studienangebot des Studienganges Außenwirtschaft/ Internationales Management anerkennen zu lassen, bleibt ungeachtet der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/2011.

(2) Die Regelungen des § 22 finden auch auf Studierende Anwendung, die vor dem Wintersemester 2010/2011 in dem Studiengang Außenwirtschaft/ Internationales Management immatrikuliert worden sind.

(3) Für die Studienpläne von Studierenden, die ihr Studium in dem Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gelten für die verschiedenen Lehrveranstaltungen bzw. Module – bei einer Betreuungsrelation von 1 – folgende Gruppengrößen:

- Seminaristischer Unterricht (SU): 36
- Seminar (SE): 18
- Praktikum (PA): 18

Für Lehrveranstaltungen bzw. Module, bei denen verschiedene Veranstaltungsarten mit unterschiedlichen Gruppengrößen kombiniert werden (Fachgebiete Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden), gelten die Angaben zu SWS, Lehrveranstaltungsart und Gruppengröße gemäß dem im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studienplan.

(4) Im Wintersemester 2010/11 und Sommersemester 2011 wird der Wahlpflichtbereich des 4. Semesters – bestehend aus den Wahlpflichtmodulen Marketing und Logistik – für Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Außenwirtschaft/Internationales Management vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, erweitert um das Wahlpflichtmodul „International Management“. Alle drei Wahlpflichtmodule verfügen in diesem Zeitraum über folgende Merkmale: 12 CP, 8 SWS, Seminaristischer Unterricht, Prüfungsformen: Klausur, Hausarbeit, Test oder Mündliche Prüfung, Gruppengröße: 12, Betreuungsrelation: 1.

Hamburg, den 30.06.2010
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Michael Stawicki

Präsident

Anhang:
Studienplan gemäß § 6 Absatz 3 der 3. Änderung der PSO BA Außenwirtschaft/Internationales Management (ab WS 10/11)

Pflicht- oder Wahlpflichtmodule											Lehrveranstaltungen									
Fachgebiet	Modul	Semester	CP für das Modul	CP im 1. Sem.	CP im 2. Sem.	CP im 3. Sem.	CP im 4. Sem.	CP im 5. Sem.	CP im 6. Sem.	CP im 7. Sem.	Modulkürzel	LV	LV-Art	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Voraussetzung für Modulanmeldung	Voraussetzungen für die Prüfung	Gruppengröße	Betreterungs-Relation
Pflichtmodule																				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	1.	8	8							ABWL 1	Grundlagen	SU	2	PL	K (bestehend aus drei Teilen)		Vorpraxis 2	36	1
												Absatz	SU	2					36	1
												Produktion	SU	2					36	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	2.	5	5							ABWL 2	Investition	SU	2	PL	K (bestehend aus zwei Teilen)			36	1
												Finanzierung	SU	2					36	1
Internationale Betriebswirtschaftslehre	International human resource and change management	2.	5	5							IBWL 1	International human resource management	SU	2	PL	K, H, M (bestehend aus zwei Teilen)		Vorpraxis 3	36	1
												International change management	SU	2					36	1
Internationale Betriebswirtschaftslehre	International finance	3.	6			6					IBWL 2	International Finance	SU	4	PL	K, H, M			36	1
Internationale Betriebswirtschaftslehre	International trade	4.	3				3				IBWL 3	International Trade	SU	2	PL	K, H, M			36	1
Internationale Betriebswirtschaftslehre	International logistics	6.	5					5			IBWL 4	International Logistics	SU	4	PL	K, H, M			36	1
Internationale Betriebswirtschaftslehre	International marketing	7.	6							6	IBWL 5	International Marketing	SU	4	PL	K, H, M			36	1

Internationale Betriebswirtschaftslehre	International strategic business analysis	7.	5						5	IBWL 6	International strategic business analysis	SE mit AP	2	PL	H, R			18	1
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	1.	5	5						RW 1	Rechnungswesen 1	SU	3	PL	K, H, R, M			36	1
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 2	2.	5		5					RW 2	Rechnungswesen 2	SU	3	PL	K, H, R, M	Vorpraxis 1		36	1
Rechnungswesen und Controlling	Controlling 1	4.	5					5		CON1	Controlling 1	SU	4	PL	K, H, R, M			36	1
Rechnungswesen und Controlling	Controlling 2	6.	5					5		CON2	Controlling 2	SU mit AP	4	PL	K, H, R, M			36	1
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3.	5					5		AVWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SU	4	SL PL	T K		SL	36	1
Volkswirtschaftslehre	Internationale VWL 1	4.	5					5		IVWL 1	Internationale VWL 1	SU	4	SL PL	T K	Modul AVWL	SL	36	1
Volkswirtschaftslehre	Internationale VWL 2	6.	5					5		IVWL 2	Internationale VWL 2	SU	4	PL	K, R	Modul IVWL 1		36	1
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural interaction, an introduction	1.	5	5						INKO 1	Intercultural interaction, an introduction	SU	4	PL	K, T			36	1
Interkulturelle Kommunikation	Country studies	2.	3			3				INKO 2	Country studies	SU	2	PL	K, R			36	1
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence	4.	5					5		INKO 3	Intercultural communication and competence	SU	4	PL	K, R, H, T			36	1
Interkulturelle Kommunikation	Project work	6.	7					4		INKO 4	Project work 1	SU	3	PL	P, R, T			36	1
		7.						3			Project work 2	SU	1	PL	P, R, T			36	1
Präsentationstechniken / Wissenschaftliches Arbeiten	Presentation and writing skills	1.	4	1						PWA	Presentation Skills	SU	2	SL	H, R			36	1
		2.			3						Writing Skills	SU	2	PL	H, R, T	SL	36	1	

Recht	Bürgerliches Recht	1.	5	5						BGB	Bürgerliches Recht	SU	4	SL	H, R, T			36	1
														PL	K, H, T		SL		
Recht	Handels- und Gesellschaftsrecht / Commercial Law and Law of Business Associations	3.	6			6				HGR	Handels- und Gesellschaftsrecht / Commercial Law and Law of Business Associations	SU	4	SL	K, R, H, T	Modul BGB		36	1
														PL	K, H, T		SL		
Recht	Recht internationaler Wirtschaftsbeziehungen / International Business Law	6.	5					5		RIW	Recht internationaler Wirtschaftsbeziehungen / International Business Law	SU	4	SL	K, R, H, T	Modul HGR		36	1
														PL	K, H, T		SL		
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	1.	5	5						WI 1	Wirtschaftsinformatik 1	PA mit AP	4	PL	K, H, L, M, T			18	1
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 2	2.	5		5					WI 2	Wirtschaftsinformatik 2	SU mit AP	4	PL	K, H, L, R, M, T			36	1
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 3	3.	6			6				WI 3	Wirtschaftsinformatik 3	PA mit AP	4	PL	K, H, L, R, M, P, T			18	1
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 4	7.	4					4		WI 4	Wirtschaftsinformatik 4	SU mit AP	2	PL	K, H, L, R, M, P			36	1
Quantitative Methoden	Mathematik	2.	5		5					QM 1	Mathematik	SU	3	PL	K			36	1
Quantitative Methoden	Statistik	3.	7			7				QM 2	Statistik	SU	3		SL: K, T			36	1
											Statistik-Praktikum	PA mit AP	2	SL, PL	PL: K, H, R	Modul QM 1	SL	18	1
Quantitative Methoden	Operations Research	6.	6					6		QM 3	Operations Research	SU	2		SL: K, T	Module QM 1 und QM 2		36	1
											Operations Research-Praktikum	PA	2	SL, PL	PL: K, H, R		SL	18	1
Wahlpflichtmodule (es ist eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen)																			
Logistik	Logistik	4	12			12				WLOG	Logistik	PA	8	PL	K, H, M			18	1

Marketing	Marketing	4								WMAR	Marketing	PA	8	PL	K, H, M					
Praxisphase																				
	Praxisphase (Hauptpraktikum)	5.	30					28			HP			0	SL	Praktikumsbereich			1	0
								2				Praktikumskolloquium	SE	0,5	SL	R			18	1
Abschlussarbeit																				
	Bachelor-Thesis	7.	12							12	BA				PL	Thesis			1	0,3
Summe CP / Summe CP pro Sem.			210	29	31	30	30	30	30	30										

Legende:

Lehrveranstaltungsarten:

AP = Anwesenheitspflicht

Prüfungsarten: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen: K = Klausur; T = Test; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; R = Referat; P = Projektarbeit; L = Laborübung

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences) vom 30.06.2010
(Dritte Änderung)**

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juni 2010 nach den §§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 03.06.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Dritte Änderung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Business and Logistics“ und „International Business and Marketing“. Es handelt sich um ein betriebswirtschaftliches Studium, der um technische Grundlagenfächer ergänzt ist und zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig Aufgaben in einem dem Studiengang entsprechenden späteren Berufsfeld bearbeiten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Studienjahre. Das erste Studienjahr beinhaltet die Vermittlung von Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnissen (Spezialmodule), das zweite Studienjahr die Vermittlung weiterer Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnisse (Spezialmodule), das dritte Studienjahr besteht in der ersten Hälfte, dem fünften Fachsemester, aus der Praxisphase (§ 4). Die zweite Hälfte des dritten Studienjahres sowie das letzte halbe Studienjahr umfassen weitere Spezialmodule, deren Vertiefung (Wahlpflichtmodule) und die Abfassung der Abschlussarbeit (Thesis).

§ 2 Zweck des Abschlusses; Akademischer Grad

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die am Ende des letzten Studienhalbjahres erarbeitete Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

3. Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.

4. Praktikum/Versuch

Das Praktikum und der Versuch sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen (Praktikum) bzw. Versuche durchführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben (Versuch).

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Exkursion

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird.

7. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendepartments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 4 Vorpraxis, Praxisphase, Exkursionen

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von zehn Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis soll Einblicke in das Berufsfeld geben, dabei sollen praktische Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse erworben und Einsichten in organisatorische, technische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb gewonnen werden. Die Vorpraxis enthält folgende Abschnitte:

VP1: Rechnungswesen/Buchführung	fünf Wochen,
VP2: Produktion/Technik/Logistik	drei Wochen,
VP3: Personalwesen	zwei Wochen.

In Einzelfällen kann als Vorpraxis auch angerechnet werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische wirtschaftsbezogene Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden. In Härtefällen kann die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, dass Teile der Vorpraxis spätestens bis zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 oder nach § 9 Absatz 1 dieser Ordnung abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase läuft über einen Zeitraum von 24 Wochen. Voraussetzung für die Absolvierung der Praxisphase ist die Ableistung der Vorpraxis gemäß Absatz 1, die Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 sowie das Bestehen der Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters. Die Praxisphase umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In der Praxisphase sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Die Praxisphase wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht und einem Referat – jeweils als Studienleistung gemäß § 7 Absatz 3 – abgeschlossen.

(3) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten, deren oder dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartments kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einsetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase sowie der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Praktikumsbeauftragten nachweisen. Diese oder dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme der Praxisphase – können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen

bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Die Genehmigung wird im Rahmen der Stundenplanung des jeweiligen Semesters durch den Fakultätsrat erteilt, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten zur Genehmigung und Durchführung von Exkursionen werden durch Beschluss des Fakultätsrates bestimmt. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Weitere Einzelheiten zum Curriculum, zur Lehrveranstaltungsplanung sowie -organisation, zur Vorpraxis und Praxisphase werden – soweit nicht in dieser Prüfungs- und Studienordnung anders festgelegt – durch Beschluss des Fakultätsrates geregelt.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für die Studienfachberatung. Diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartements kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für die Studienfachberatung einsetzen.

(2) Studierende müssen in dem ersten Studienjahr einmal an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt der Fakultätsrat durch Beschluss. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden.

§ 6 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, die Praxisphase sowie die Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten) bzw. Arbeitsstunden in der Praxisphase, Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen). Insgesamt werden für den über dreieinhalb Studienjahre laufenden Studiengang 210 CP wie folgt vergeben.

(a) Die einem Modul durch den Studienplan zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in § 9 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt sind und die Modulprüfung (§ 7 Absatz 2) bestanden hat.

(b) Für die Durchführung der Praxisphase nebst Teilnahme an einem vor- und nachbereitenden Seminar sowie Ablegung der Studienleistungen (§ 7 Absatz 3) in Form 1. eines schriftlichen Praktikumsberichts und 2. eines Referats erhält die oder der Studierende 30 CP.

(c) Für die bestandene Thesis erhält die oder der Studierende 12 CP.

(2) Das theoretische Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die insgesamt 168 CP vergeben werden. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende eines zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls hat die oder der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt vier SWS zu belegen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen.

(3) Das gesamte Lehrangebot, die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen, die Fachgebietszuordnungen, Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsarten und –formen, die Voraussetzungen für Modul-/Veranstaltungsteilnahme und Prüfungsteilnahme sowie Gruppengrößen und Betreuungsrelationen ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Studienplan in der Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungsarten können mit weiteren Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden.

(5) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Gestalt von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und einer Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung wird in der Regel bewertet und benotet. Sie kann in Teilprüfungen („Modulteilprüfungen“) erbracht werden. Wird die Modulprüfung bewertet und benotet (Prüfungsleistung), muss diese von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Absatz 1 mit den in § 10 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

(3) Eine Studienleistung kann nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die der Modulprüfung des jeweiligen Faches in der Weise zugeordnet wird, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Studien- bzw. Prüfungsvorleistung kann in Teilprüfungen („Teilstudien- bzw. Teilprüfungsvorleistungen“) erbracht werden.

(4) Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen werden in einer der in Absatz 5 geregelten Prüfungsformen erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an

die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Leistung selbstständig erbracht wurde. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-)begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Projektarbeit

Eine Projektarbeit ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 24 Wochen und endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls. Das Projekt wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

8. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbständige Darstellung der beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Praxisphase nachweist, die mit einem Referat abgeschlossen wird. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts einschließlich der Vorbereitung und Durchführung des Referats beträgt vier Wochen.

§ 8 Thesis

(1) Zum Abschluss des Studienganges ist von den Studierenden eine Thesis in einem der im Studienplan genannten Fachgebiete zu erarbeiten. Hierdurch sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die die Vorpraxis abgeleistet, in den Modulprüfungen des ersten bis siebten Fachsemesters insgesamt mindestens 150 CP erreicht, die Praxisphase erfolgreich durchgeführt und an der Studienfachberatung (§ 5 Absatz 2) teilgenommen haben.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt acht Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Module des vierten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten Fachsemesters sowie nach Ableistung der Vorpraxis gem. § 4 Absatz 1 sowie der Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 belegt werden. Module des sechsten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des dritten Fachsemesters sowie nach Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Absatz 2 Satz 2 belegt werden. Module des siebten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des vierten Fachsemesters und dem Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 belegt werden.

(2) Modulprüfungen können erst erbracht werden, wenn entsprechend den Angaben im Studienplan zuvor die gegebenenfalls erforderlichen Vorpraxis-Abschnitte, Modulprüfungen der Vorsemester sowie die Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten erfolgreich erbracht bzw. eingehalten wurden. Aus den im Studienplan für die Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen genannten Prüfungsformen kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Auf § 7 Absatz 4 wird verwiesen.

(3) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen werden bestandene Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls auch aus vorhergehenden Semestern anerkannt. Die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(4) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorherigem schriftlichen Antrag der Studierenden von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums

führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

(6) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Studiengang „Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre“ eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für einen betriebswirtschaftlichen Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder an einer ausländischen Hochschule. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch im Studiengang „Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre“ geprüft wird.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der Thesis lautet:

bis einschließlich 1,5 sehr gut,

über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen, gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(6) Für das Zeugnis gemäß § 20 wird eine Abschlussnote gebildet. Bei der Bildung der Abschlussnote gehen die Noten der Modulprüfungen und der Thesis im Verhältnis der jeweils vergebenen CP zur insgesamt für die Module und die Thesis (ohne Berücksichtigung der CP für die Praxisphase) vergebenen CP (180 CP) ein.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	bestanden.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(Ein Satz ersatzlos gestrichen)

(8) Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich

abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die Regelung des § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studiendepartmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 3 ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für

Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Bewertung und Benotung nicht an Weisungen gebunden. § 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/Studiendepartmentleiter kann unter Beachtung des § 50 Absatz 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Absatz 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Absatz 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet oder hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Hat die oder der Studierende die Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht einhalten können und liegt dafür ein besonderer Härtefall vor, kann die Frist angemessen verlängert werden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges „Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Absatz 1), Praxisphasen (§ 4 Absatz 2) und Exkursionen (§ 4 Absatz 4) werden angerechnet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht vorbehaltlich des Absatzes 6 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Thesis), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse usw... Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, Prüfungsprotokolle und –gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt zwanzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen, der Thesis und gegebenenfalls der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Thesis nach § 8 Absatz 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden innerhalb des Folgesemesters bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminabsprache Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters erfolgt die Einsichtnahme auf schriftlichen Antrag des Studierenden bei der oder dem Prüfenden, hilfsweise bei der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 66 HmbHG wird verwiesen.

§ 20 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. Angaben über die Vorpraxis und die Praxisphase (Art der Tätigkeit, Einrichtung und CP),
4. das Thema und die Note der Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
6. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

5. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
6. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
7. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Studiendepartments,
8. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Vorpraxis, Praxisphase, Auslandssemester usw.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(5) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und den Studiengang ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 20 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Anerkennung studiengangsfremder Leistungen

(1) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden, als Wahlpflichtmodul (Offenes Wahlpflichtmodul) anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden, die Lehrveranstaltungen des Studienganges Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre sinnvoll ergänzt werden und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn die im Ausland absolvierten Veranstaltungen Bestandteil des Curriculums eines verwandten Studienganges sind. Verwandte Studiengänge sind alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können gleichwertige Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot oder Summer-School-Angebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 anerkannt werden. Die Anerkennung bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das offene Wahlpflichtmodul muss mindestens die gleiche Anzahl Kreditpunkte aufweisen wie die übrigen Wahlpflichtmodule des Studienganges Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre; eine Anrechnung erfolgt nur in Höhe der Kreditpunkte eines Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlmodul ist zu benoten. Auf benotete studiengangsfremde Leistungen nach Absatz 1 und 2 findet § 10 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind dabei mit 4,0 zu berücksichtigen.

(4) Die Möglichkeit, sich einzelne Leistungen, die nicht im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls berücksichtigt werden, nach § 17 als äquivalent mit Leistungen aus dem Studienangebot des Studienganges Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre anerkennen zu lassen, bleibt ungeachtet der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/2011.

(2) Die Regelungen des § 22 finden auch auf Studierende Anwendung, die vor dem Wintersemester 2010/2011 in dem Studiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert worden sind.

(3) Für die Studienpläne von Studierenden, die ihr Studium in dem Studiengang Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gelten für die verschiedenen Lehrveranstaltungen bzw. Module – bei einer Betreuungsrelation von 1 – folgende Gruppengrößen:

- Seminaristischer Unterricht (SU): 36
- Seminar (SE): 18
- Praktikum (PA): 18

Für Lehrveranstaltungen bzw. Module, bei denen verschiedene Veranstaltungsarten mit unterschiedlichen Gruppengrößen kombiniert werden (Fachgebiete Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden), gelten die Angaben zu SWS, Lehrveranstaltungsart und Gruppengröße gemäß dem im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studienplan.

Hamburg, den 30.06.2010
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Michael Stawicki
Präsident

Anhang:
Studienplan gemäß § 6 Absatz 3 der 3. Änderung der PSO BA Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre (ab WS 10/11)

Pflicht- oder Wahlpflichtmodule											Lehrveranstaltungen									
Fachgebiet	Modul	Semester	CP für das Modul	CP im 1. Sem.	CP im 2. Sem.	CP im 3. Sem.	CP im 4. Sem.	CP im 5. Sem.	CP im 6. Sem.	CP im 7. Sem.	Modulkürzel	LV	LV-Art	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Voraussetzung für Modulanmeldung	Voraussetzungen für die Prüfungen	Gruppengröße	Betreuerrelation
Pflichtmodule																				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	1.	8	8							ABWL1	Grundlagen	SU	2	PL	K (bestehend aus drei Teilen)		Vorpraxis 2	36	1
												Absatz	SU	2					36	1
												Produktion	SU	2					36	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	2.	5	5							ABWL2	Investition	SU	2	PL	K (bestehend aus zwei Teilen)			36	1
												Finanzierung	SU	2					36	1
Logistik	Grundlagen des Logistikmanagements	3.	8			8					LOG1	Grundlagen des Logistikmanagements	SU	6	PL	K			36	1
Logistik	Beschaffungs- und Produktionslogistik	4.	6				6				LOG2	Beschaffungs- und Produktionslogistik	SU	4	PL	K			36	1
Logistik	Ganzheitliche und unternehmensübergreifende Logistikkonzepte	6.	6						6		LOG3	Logistikkonzepte	SU	4	PL	K, H, R			36	1
Logistik	Logistik in Theorie und Praxis	7.	5							5	LOG4	Logistik in Theorie und Praxis	SE mit AP	4	PL	H, L, R			18	1
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	1.	5	5							RW1	Rechnungswesen 1	SU	3	PL	K, H, R, M			36	1

Rechnungswe- sen und Controlling	Rechnungs- wesen 2	2.	5		5							RW2	Rechnungs- wesen 2	SU	3	PL	K, H, R, M		Vor- pra- xis 1	36	1
Rechnungs- wesen und Controlling	Controlling 1	4.	5				5					CON1	Control- ling 1	SU	4	PL	K, H, R, M			36	1
Rechnungs- wesen und Controlling	Controlling 2	6.	3						3			CON2	Control- ling 2	SU mit AP	2	PL	K, H, R, M			36	1
Volkswirt- schaftslehre	Grundlagen der Volks- wirtschafts- lehre	3	5				5					AVWL	Grundla- gen der Volkswirt- schafts- lehre	SU	4	PL	K			36	1
Volkswirt- schaftslehre	Volkswirt- schaftslehre in der Logistik	4.	5				5					LVWL	Internati- onale Wirt- schafts- beziehungen	SU	2	PL	K	Modul AVWL		36	1
													Verkehrs- politik	SU	2					36	1
Sozialwis- senschaften und Mana- gement	Organisation und Personal- führung	3.	5				5					OPF	Organisa- tion und Personal- führung	SU	4	PL	K, H, R, M	Vor- pra- xis 3	36	1	
Sozialwis- senschaften und Mana- gement	Management in der Logistik	6.	6						3			MLO	Management in der Logis- tik 1 (3 CP)	SU	2	PL	K, H, R, M	Modul OPF		36	1
		7.											3	Management in der Logis- tik 2 (3 CP)	SU					2	36
Englisch	Wirtschafts- englisch	1.	6	3								ENGW	Wirtschaft senglisch - Teil 1 (3 CP)	SU	2	SL	R, T			36	1
		2.		3									Wirtschaft senglisch - Teil 2 (3 CP)	SU	2	PL	R, T, M, K			SL	36
Englisch	Englisch in der Logistik	4.	3						3			ENGL	Englisch in der Logistik	SU	2	PL	K, R, M	Modul ENGW		36	1
Recht	Bürgerliches und Handels- recht	1.	8	8								RBH	Bürgerli- ches und Handels- recht	SU	6	SL PL	H, R, T K, H, T		SL	36	1
Recht	Recht der Logistik	4.	5				5					RDL	Recht der Logistik	SU	4	SL PL	K, H, R, T K, H, T	Modul RBH	SL	36	1
Technik	Grundlagen der Technik	1.	5	5								TEC 1	Werk- stoffkun- de	SU	2	PL	K			36	1

											Fertigungstechnik	SU	2						36	1						
Technik	Konstruktion	2.	8	8							TEC2	Technisches Zeichnen	SU	2	PL	K			36	1						
												Konstruktionstechnik	SU	2					36	1						
												Mechatronik	SU	2					36	1						
Technik	Transport und Verpackungstechnik	3.	6		3						LTEC1	Transporttechnik	SU	2	SL	K, H, R, P, T, M			36	1						
		4.											3							Verpackungstechnik	SU	2	PL	K, H, R, P, T, M	36	1
Technik	Technik in der Logistik	7.	6						6		LTEC2	Lager-technik	SU	2	PL	K, H, R, P, T, M	Module TEC1 und TEC2		36	1						
												Technik in Einkauf und Produktion	SU	2	PL	K, H, R, P, T, M			SL	36	1					
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	2.	10		2						WI1	Wirtschaftsinformatik 1	SU	1	xx	xx			36	1						
		2.										3								Wirtschaftsinformatik 1 - Praktikum	PA mit AP	3	SL	T, L	18	1
		3.										5								Wirtschaftsinformatik 1	PA mit AP	4	PL	K, H, L, M, T, R	SL	24
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 2	6.	6						6		WI2	Wirtschaftsinformatik 2 - Praktikum	PA mit AP	2	SL	T, L	Modul WI1		24	1						
												Wirtschaftsinformatik 2	SU mit AP	2	PL	K, H, L, M, T, R			SL	36	1					
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 3	7.	4						4		WI3	Wirtschaftsinformatik 3	SU mit AP	2	SL	T, L	Modul WI1		36	1						
											PL		K, H, L, M, T, R		SL											
Quantitative Methoden	Mathematik	2.	5	5							QM1	Mathematik	SU	3	PL	K			36	1						
Quantitative Methoden	Statistik	3.	7		4						QM2	Statistik	SU	3	PL	K, H, R	Modul QM1		36	1						
		4.											3									Statistik-Praktikum	PA mit AP	2	18	1
Quantitative Methoden	Operations Research	6.	6						6		QM3	Operations Research	SU	2	PL	K, H, R	Module QM1 und QM2		36	1						
												Operations Research - Praktikum	PA	2					18	1						

Wahlpflichtmodule (es ist eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen):

Marketing	Marketing	6.									WMAR	Marketing	PA	4	PL	K, H, M				
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence*	6.	6					6			WINKO	Intercultural communication and competence	PA	4	PL	H, R, T			18	1
Englisch	Englisch*	6.									WENG	Selected topics	PA	4	PL	K, M, R, T	Modul ENGL			

Praxisphase

	Praxisphase (Hauptpraktikum)	5.	30				28				HP			0	SL	Praktikumsbereich				1
							2					Praktikumskolloquium	SE	0,5	SL	Referat			18	1

Abschlussarbeit

	Bachelor-Thesis	7.	12						12	BA					PL	Thesis				1	0,3
--	-----------------	----	----	--	--	--	--	--	----	----	--	--	--	--	----	--------	--	--	--	---	-----

Summe CP / Summe CP pro Sem.

210 29 31 30 30 30 30 30

128,5 149,8

Legende:

Lehrveranstaltungsarten: SE = Seminar, PA = Praktikum, SU = seminaristischer Unterricht)
 AP = Anwesenheitspflicht

Prüfungsarten: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen: K = Klausur; T = Test; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; R = Referat; P = Projektarbeit; L = Laborübung

* Die Wahlpflichtmodule "Englisch" und "Intercultural communication and competence" können auch von Studierenden des Bachelorstudiengangs TBWL/Marketing gewählt werden

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences) vom 30.06.2010
(Dritte Änderung)**

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juni 2010 nach den §§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 03.06.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Dritte Änderung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang ist ein Bachelorstudiengang zu den konsekutiven Masterstudiengängen „International Business and Logistics“ und „International Business and Marketing“. Es handelt sich um ein betriebswirtschaftliches Studium, der um technische Grundlagenfächer ergänzt ist und zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig Aufgaben in einem dem Studiengang entsprechenden späteren Berufsfeld bearbeiten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Studienjahre. Das erste Studienjahr beinhaltet die Vermittlung von Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnissen (Spezialmodule), das zweite Studienjahr die Vermittlung weiterer Grundlagen (Grundmodule) und Spezialkenntnisse (Spezialmodule), das dritte Studienjahr besteht in der ersten Hälfte, dem fünften Fachsemester, aus der Praxisphase (§ 4). Die zweite Hälfte des dritten Studienjahres sowie das letzte halbe Studienjahr umfassen weitere Spezialmodule, deren Vertiefung (Wahlpflichtmodule) und die Abfassung der Abschlussarbeit (Thesis).

§ 2 Zweck des Abschlusses; Akademischer Grad

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die am Ende des letzten Studienhalbjahres erarbeitete Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und dem von ihnen gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.

2. Seminar

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

3. Übung

Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.

4. Praktikum/Versuch

Das Praktikum und der Versuch sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen (Praktikum) bzw. Versuche durchführen und die Versuchsergebnisse zu protokollieren haben (Versuch).

5. Projekt

Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Exkursion

Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird.

7. Workshop

Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung werden im Regelfall Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen.

(2) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendepartments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest

§ 4 Vorpraxis, Praxisphase, Exkursionen

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von zehn Wochen erfolgreich abgeleistet werden. Die Vorpraxis soll Einblicke in das Berufsfeld geben, dabei sollen praktische Fertigkeiten und fachliche Kenntnisse erworben und Einsichten in organisatorische, technische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb gewonnen werden. Die Vorpraxis enthält folgende Abschnitte:

VP1: Rechnungswesen/Buchführung	fünf Wochen
VP2: Produktion/Technik/Logistik	drei Wochen
VP3: Personalwesen	zwei Wochen

In Einzelfällen kann als Vorpraxis auch angerechnet werden, wenn in einem entsprechenden Umfang durch praktische wirtschaftsbezogene Tätigkeit erworbene Kenntnisse nachgewiesen werden. In Härtefällen kann die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten ausnahmsweise zulassen, dass Teile der Vorpraxis spätestens bis zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 oder nach § 9 Absatz 1 dieser Ordnung abgeleistet werden.

(2) Die Praxisphase läuft über einen Zeitraum von 24 Wochen. Voraussetzung für die Absolvierung der Praxisphase ist die Ableistung der Vorpraxis gemäß Absatz 1, die Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 sowie das Bestehen der Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters. Die Praxisphase umfasst eine berufspraktische Tätigkeit. In der Praxisphase sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Probleme in der Praxis angewandt werden; dabei sollen betriebliche Aufgaben selbständig bearbeitet werden. Die Praxisphase wird mit einem schriftlichen Praktikumsbericht und einem Referat – jeweils als Studienleistung gemäß § 7 Absatz 3 – abgeschlossen.

(3) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten, deren oder dessen Aufgabe es insbesondere ist, die Praktikantinnen und Praktikanten zu beraten und die Vermittlung von Praktikumsstellen zu unterstützen. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartments kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten einsetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase sowie der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte müssen die Studierenden gegenüber der oder dem Praktikumsbeauftragten nachweisen. Diese oder dieser bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis bzw. der Vorpraxis-Abschnitte.

(4) Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme der Praxisphase – können ein- oder mehrtägige Exkursionen durchgeführt werden. Verpflichtende Exkursionen

bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. Die Genehmigung wird im Rahmen der Stundenplanung des jeweiligen Semesters durch den Fakultätsrat erteilt, unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Exkursion gesichert ist und die Exkursion nicht zu einer Beeinträchtigung des Lehrbetriebes führt. Während des Zeitraums einer verpflichtenden Exkursion dürfen in dem die Exkursion betreffenden Fachsemester Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht durchgeführt werden. Die weiteren Einzelheiten zur Genehmigung und Durchführung von Exkursionen werden durch Beschluss des Fakultätsrates bestimmt. Die Teilnahme an der Exkursion wird durch die Exkursionsleiterin oder den Exkursionsleiter bescheinigt.

(5) Weitere Einzelheiten zum Curriculum, zur Lehrveranstaltungsplanung sowie -organisation, zur Vorpraxis und Praxisphase werden – soweit nicht in dieser Prüfungs- und Studienordnung anders festgelegt – durch Beschluss des Fakultätsrates geregelt.

§ 5 Studienfachberatung

(1) Die oder der durch Beschluss des Fakultätsrates eingesetzte Leiterin bzw. Leiter des Studiendepartments ist die bzw. der Beauftragte für die Studienfachberatung. Diese bzw. dieser leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang. Die Leiterin oder der Leiter des Studiendepartements kann eine Professorin oder einen Professor als Beauftragte/Beauftragten für die Studienfachberatung einsetzen.

(2) Studierende müssen in dem ersten Studienjahr einmal an einer Studienfachberatung teilnehmen. Die Studienfachberatung kann in Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden. Über die Teilnahme an den Studienfachberatungen wird jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere regelt der Fakultätsrat durch Beschluss. In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

(3) Der Studienfachberater oder die Studienfachberaterin kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden.

§ 6 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module, die Praxisphase sowie die Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten) bzw. Arbeitsstunden in der Praxisphase, Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen). Insgesamt werden für den über dreieinhalb Studienjahre laufenden Studiengang 210 CP wie folgt vergeben.

(a) Die einem Modul durch den Studienplan zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in § 9 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt sind und die Modulprüfung (§ 7 Absatz 2) bestanden hat.

(b) Für die Durchführung der Praxisphase nebst Teilnahme an einem vor- und nachbereitenden Seminar sowie Ablegung der Studienleistungen (§ 7 Absatz 3) in Form 1. eines schriftlichen Praktikumsberichts und 2. eines Referats erhält die oder der Studierende 30 CP.

(c) Für die bestandene Thesis erhält die oder der Studierende 12 CP.

(2) Das theoretische Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen, für die insgesamt 168 CP vergeben werden. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende eines zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls hat die oder der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt vier SWS zu belegen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen.

(3) Das gesamte Lehrangebot, die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen, die Fachgebietszuordnungen, Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsarten und –formen, die Voraussetzungen für Modul-/Veranstaltungsteilnahme und Prüfungsteilnahme sowie Gruppengrößen und Betreuungsrelationen ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Studienplan in der Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungsarten können mit weiteren Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden.

(5) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Gestalt von Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und einer Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung wird in der Regel bewertet und benotet. Sie kann in Teilprüfungen („Modulteilprüfungen“) erbracht werden. Wird die Modulprüfung bewertet und benotet (Prüfungsleistung), muss diese von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Absatz 1 mit den in § 10 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

(3) Eine Studienleistung kann nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet werden. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die der Modulprüfung des jeweiligen Faches in der Weise zugeordnet wird, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Studien- bzw. Prüfungsvorleistung kann in Teilprüfungen („Teilstudien- bzw. Teilprüfungsvorleistungen“) erbracht werden.

(4) Modulprüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen werden in einer der in Absatz 5 geregelten Prüfungsformen erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(5) Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an

die Studierenden. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Leistung selbstständig erbracht wurde. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer anhand einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 10 Absatz 1) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-)begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Projektarbeit

Eine Projektarbeit ist eine zu bearbeitende fachübergreifende Aufgabe aus dem jeweiligen Berufsfeld des Studiengangs. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 24 Wochen und endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls. Das Projekt wird mit einem Kolloquium abgeschlossen.

8. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

9. Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbständige Darstellung der beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben im Rahmen der Praxisphase nachweist, die mit einem Referat abgeschlossen wird. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts einschließlich der Vorbereitung und Durchführung des Referats beträgt vier Wochen.

§ 8 Thesis

(1) Zum Abschluss des Studienganges ist von den Studierenden eine Thesis in einem der im Studienplan genannten Fachgebiete zu erarbeiten. Hierdurch sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die die Vorpraxis abgeleistet, in den Modulprüfungen des ersten bis siebten Fachsemesters insgesamt mindestens 150 CP erreicht, die Praxisphase erfolgreich durchgeführt und an der Studienfachberatung (§ 5 Absatz 2) teilgenommen haben.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt acht Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Module des vierten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des ersten Fachsemesters sowie nach Ableistung der Vorpraxis gem. § 4 Absatz 1 sowie der Teilnahme an der Studienfachberatung gemäß § 5 Absatz 2 belegt werden. Module des sechsten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des dritten Fachsemesters sowie nach Vorliegen der Voraussetzung des § 4 Absatz 2 Satz 2 belegt werden. Module des siebten Fachsemesters können erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Module des vierten Fachsemesters und dem Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 2 belegt werden.

(2) Modulprüfungen können erst erbracht werden, wenn entsprechend den Angaben im Studienplan zuvor die gegebenenfalls erforderlichen Vorpraxis-Abschnitte, Modulprüfungen der Vorsemester sowie die Prüfungsvorleistungen und Anwesenheitspflichten erfolgreich erbracht bzw. eingehalten wurden. Aus den im Studienplan für die Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen bzw. Prüfungs- und Studienleistungen genannten Prüfungsformen kann eine ausgewählt oder können mehrere miteinander kombiniert werden. Auf § 7 Absatz 4 wird verwiesen.

(3) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen werden bestandene Prüfungsvorleistungen des jeweiligen Moduls auch aus vorhergehenden Semestern anerkannt. Die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(4) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Absatz 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorherigem schriftlichen Antrag der Studierenden von den Regelungen des Absatzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums

führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

(6) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Studiengang „Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“ eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für einen betriebswirtschaftlichen Studiengang in oder nach einem Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder an einer ausländischen Hochschule. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch im Studiengang „Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“ geprüft wird.

§ 10 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(2) Für die Bewertung der Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Eine Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 und 5,7 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note der Modulprüfungen bzw. Prüfungsleistungen einschließlich der Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht ausreichend.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 7 Absatz 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(6) Für das Zeugnis gemäß § 20 wird eine Abschlussnote gebildet. Bei der Bildung der Abschlussnote gehen die Noten der Modulprüfungen und der Thesis im Verhältnis der jeweils vergebenen CP zur insgesamt für die Module und die Thesis (ohne Berücksichtigung der CP für die Praxisphase) vergebenen CP (180 CP) ein.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	bestanden.

(7) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Fakultätsrat festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die nächsten 10 %.

(8) Werden Prüfungen erfolgreich erbracht, ohne dass zuvor die ihnen zugeordneten Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Modulprüfungen oder Vorpraxiszeiten erfolgreich abgelegt oder die vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten erfüllt worden sind, gelten sie als nicht erbracht.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die Regelung des § 9 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Absätzen 1 bis 3 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Studiendepartmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah nach den Modulprüfungen gemäß § 11 Absatz 3 ausreichend Termine für Wiederholungsprüfungen angeboten werden. Er berichtet im Bedarfsfall dem

Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden

bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Bewertung und Benotung nicht an Weisungen gebunden. § 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/Studiendepartmentleiter kann unter Beachtung des § 50 Absatz 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Absatz 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Absatz 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet oder hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend. Hat die oder der Studierende die Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht einhalten können und liegt dafür ein besonderer Härtefall vor, kann die Frist angemessen verlängert werden. Hat die oder der Studierende die Frist nach § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht einhalten können und liegt dafür ein besonderer Härtefall vor, kann die Frist angemessen verlängert werden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall der Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges „Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Absatz 1), Praxisphasen (§ 4 Absatz 2) und Exkursionen (§ 4 Absatz 4) werden angerechnet. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht vorbehaltlich des Absatzes 6 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag des Studierenden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Absatzes 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsereignisse. Dazu

gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (u.a. Anmeldung zur Thesis), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Studienleistungen), Notenberechnungen (u.a. Gesamtnote), Durchschriften der Zeugnisse usw.. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, Prüfungsprotokolle und –gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt zwanzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen, der Thesis und gegebenenfalls der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Thesis nach § 8 Absatz 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden innerhalb des Folgesemesters bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminabsprache Einsicht nehmen. Nach Ablauf des Folgesemesters erfolgt die Einsichtnahme auf schriftlichen Antrag des Studierenden bei der oder dem Prüfenden, hilfsweise bei der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 66 HmbHG wird verwiesen.

§ 20 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

(3) Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. Angaben über die Vorpraxis und die Praxisphase (Art der Tätigkeit, Einrichtung und CP),
4. das Thema und die Note der Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
5. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
6. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolvent zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Studiendepartments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Vorpraxis, Praxisphase, Auslandssemester usw.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(5) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(6) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und den Studiengang ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 20 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22 Anerkennung studiengangsfremder Leistungen

(1) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können Leistungen, die an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines oder mehrerer Auslandssemester erbracht wurden, als Wahlpflichtmodul (Offenes Wahlpflichtmodul) anerkannt werden. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass die den anzuerkennenden Leistungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden, die Lehrveranstaltungen des Studienganges Marketing /Technische Betriebswirtschaftslehre sinnvoll ergänzt werden und keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Anerkennung bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung wird in der Regel erteilt, wenn die im Ausland absolvierten Veranstaltungen Bestandteil des Curriculums eines verwandten Studienganges sind. Verwandte Studiengänge sind alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge sowie die Studiengänge Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsingenieurwesen.

(2) Neben den im Studienplan genannten Wahlpflichtmodulen können gleichwertige Leistungen aus dem übrigen Lehrangebot oder Summer-School-Angebot der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 anerkannt werden. Die Anerkennung bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das offene Wahlpflichtmodul muss mindestens die gleiche Anzahl Kreditpunkte aufweisen wie die übrigen Wahlpflichtmodule des Studienganges Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre; eine Anrechnung erfolgt nur in Höhe der Kreditpunkte eines Wahlpflichtmoduls. Das offene Wahlmodul ist zu benoten. Auf benotete studiengangsfremde Leistungen nach Absatz 1 und 2 findet § 10 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Unbenotete Leistungen sind dabei mit 4,0 zu berücksichtigen.

(4) Die Möglichkeit, sich einzelne Leistungen, die nicht im Rahmen des offenen Wahlpflichtmoduls berücksichtigt werden, nach § 17 als äquivalent mit Leistungen aus dem Studienangebot des Studienganges Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre anerkennen zu lassen, bleibt ungeachtet der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2010/2011.

(2) Die Regelungen des § 22 finden auch auf Studierende Anwendung, die vor dem Wintersemester 2010/2011 in dem Studiengang Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre immatrikuliert worden sind.

(3) Für die Studienpläne von Studierenden, die ihr Studium in dem Studiengang Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben, gelten für die verschiedenen Lehrveranstaltungen bzw. Module – bei einer Betreuungsrelation von 1 – folgende Gruppengrößen:

- Seminaristischer Unterricht (SU): 36
- Seminar (SE): 18
- Praktikum (PA): 18
- Workshop (WO): 18

Für Lehrveranstaltungen bzw. Module, bei denen verschiedene Veranstaltungsarten mit unterschiedlichen Gruppengrößen kombiniert werden (Fachgebiete Wirtschaftsinformatik und Quantitative Methoden), gelten die Angaben zu SWS, Lehrveranstaltungsart und Gruppengröße gemäß dem im Anhang zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Studienplan.

Hamburg, den 30.06.2010
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Michael Stawicki
Präsident

Anhang:
Studienplan gemäß § 6 Absatz 3 der 3. Änderung der PSO BA Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (ab WS 10/11)

Pflicht- oder Wahlpflichtmodule											Lehrveranstaltungen									
Fachgebiet	Modul	Semester	CP für das Modul	CP im 1. Sem.	CP im 2. Sem.	CP im 3. Sem.	CP im 4. Sem.	CP im 5. Sem.	CP im 6. Sem.	CP im 7. Sem.	Kürzel	LV	LV-Art	SWS	Prüfungs-art	Prüfungsform	Voraussetzung für Modulanmeldung	Voraussetzung für die Prüfungen	Gruppengröße	Betreuerrelation
Pflichtmodule																				
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	1.	8	8							ABWL1	Grundlagen	SU	2	PL	K (bestehend aus drei Teilen)		Vorexamin 2	36	1
												Absatz	SU	2					36	1
												Produktion	SU	2					36	1
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	2.	5	5							ABWL2	Investition	SU	2	PL	K (bestehend aus zwei Teilen)			36	1
												Finanzierung	SU	2					36	1
Marketing	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	3.	8			8					MAR1	Marketingforschung, Marketingplanung, Distributionspolitik	SU	6	PL	K, H, M			36	1
Marketing	Produktentwicklung, Produktmanagement, Preismanagement	4.	12				12				MAR2	Produktentwicklung	SU	3	PL	K, H, M			36	1
												Produktmanagement	SU	3					36	1
												Preismanagement	SU	2					36	1
Marketing	Kommunikationspolitik und Verkaufsmanagement	6.	6						6		MAR3	Kommunikationspolitik	SU	2	PL	K, H, M			36	1
												Verkaufsmanagement	SU	2					36	1
Marketing	Marketing Seminar	7.	6							6	MAR4	Marketing Seminar	SE	4	PL	K, H, R			18	1
Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 1	1.	5	5							RW1	Rechnungswesen 1	SU	3	PL	K, H, R, M			36	1

Rechnungswesen und Controlling	Rechnungswesen 2	2.	5		5									RWZ	Rechnungswesen 2	SU	3	PL	K, H, R, M		Vorparaxis 1	36	1
Rechnungswesen und Controlling	Controlling 1	4.	5				5							CON1	Controlling 1	SU	4	PL	K, H, R, M			36	1
Rechnungswesen und Controlling	Controlling 2	6.	3							3				CON2	Controlling 2	SU mit AP	2	PL	K, H, R, M			36	1
Volkswirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3.	5				5							AVWL	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	SU	4	PL	K			36	1
Volkswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre im Marketing	4.	5				5							MWVL	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	SU	2	PL	K	Modul AVWL		36	1
															Umweltpolitik	SU	2					36	1
Sozialwissenschaften und Management	Organisation und Personalführung	3.	5				5							OPF	Organisation und Personalführung	SU	4	PL	K, H, R, M		Vorparaxis 3	36	1
Sozialwissenschaften und Management	Management im Marketing	6.	3							3				MKM	Management im Marketing 1	SU	2	PL	R, M	Modul OPF		36	1
															Management im Marketing 2	SU	2						
Sozialwissenschaften und Management	Präsentationstechniken	2.	2				2							PT	Präsentationstechniken	SU	2	PL	R			36	1
Englisch	Wirtschaftsenglisch	1.	6	3										ENGW	Wirtschaftsenglisch 1	SU	2	SL	R, T			36	1
															Wirtschaftsenglisch 2	SU	2	PL	R, T, M, K				
Englisch	Englisch im Marketing	4.	3				3							ENGM	Englisch im Marketing	SU	2	PL	K, R, M	Modul ENG W		36	1
Recht	Bürgerliches und Handelsrecht	1.	8	8										RBH	Bürgerliches und Handelsrecht	SU	6	SL	H, R, T			36	1
																		PL	K, H, T				
Recht	Recht im Marketing	4.	5				5							RIM	Recht im Marketing	SU	4	SL	K, H, R, T	Modul RBH		36	1

															PL	K, H, T		SL							
Technik	Grundlagen der Technik	1.	5	5										TEC1	Werkstoffkunde	SU	2	PL	K			36	1		
															Fertigungstechnik	SU	2					36	1		
Technik	Konstruktion	2.	6	6										TEC2	Technisches Zeichnen	SU	2	PL	K			36	1		
															Konstruktionstechnik	SU	2					36	1		
Technik	Technik im Konsumgüter- und im Investitionsgüterbereich	7.	5										5	MTEC	Technik im Konsumgüterbereich	SU	2	SL	K, H, R, T, P, M	Module TEC1 und TEC2		36	1		
															Technik im Investitionsgüterbereich	SU	2	PL	K, H, R, T, P, M			SL	36	1	
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 1	2.	10											WI1	Wirtschaftsinformatik 1	SU	1					36	1		
															Wirtschaftsinformatik 1 - Praktikum	PA mit AP	3					SL	T, L	18	1
															Wirtschaftsinformatik 1	PA mit AP	4					PL	K, H, L, M, T, R	SL	24
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 2	6.	6										6	WI2	Wirtschaftsinformatik 2 - Praktikum	PA mit AP	2	SL	T, L	Module WI1		24	1		
															Wirtschaftsinformatik 2	SU mit AP	2	PL	K, H, L, M, T, R			SL	36	1	
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik 3	7.	3											WI3	Wirtschaftsinformatik 3	SU mit AP	2	SL	T, L	Module WI1		36	1		
																	PL	K, H, L, M, T, R	SL						
Quantitative Methoden	Mathematik	2.	5	5										QM1	Mathematik	SU	3	PL	K			36	1		
Quantitative Methoden	Statistik	3.	7											QM2	Statistik	SU	3	SL, PL	SL: K, T	Module QM1		36	1		
															Statistik-Praktikum	PA mit AP	2		PL: K, H, R			SL	18	1	
Quantitative Methoden	Operations Research	6.	6										6	QM3	Operations Research	SU	2	SL, PL	SL: K, T	Module QM1 und QM2		36	1		
															Operations Research-Praktikum	PA	2		PL: K, H, R			SL	18	1	

Wahlpflichtmodule (es ist eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen)

Logistik	Logistik	6.									WLOG	Logistik 1	PA	4	PL	K, H				
Interkulturelle Kommunikation	Intercultural communication and competence*	6.	6						6		WINKO	Intercultural communication and competence	PA	4	PL	H, R, T			18	1
Englisch	Englisch*	6.									WENGM	Selected topics	PA	4	PL	K, M, R, T	Modul ENGM			

Praxisphase

	Praxisphase (Hauptpraktikum)	5.	30						30		HP			0	SL	Praktikumsbericht			1	
												Praktikumskolloquium	SE	0,5	SL	R			18	1

Abschlussarbeit

	Bachelor-Thesis	7.	12						12	BA					PL	Thesis			1	0,3
--	-----------------	----	----	--	--	--	--	--	----	----	--	--	--	--	----	--------	--	--	---	-----

Summe CP / Summe CP pro Sem.			210	29	31	30	30	30	30	30										
-------------------------------------	--	--	-----	----	----	----	----	----	----	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Legende:

Lehrveranstaltungsarten: SE = Seminar, PA = Praktikum, SU = seminaristischer Unterricht

AP = Anwesenheitspflicht

Prüfungsarten: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen: K = Klausur; T = Test; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; R = Referat; P = Projektarbeit; L = Laborübung

* Die Wahlpflichtmodule "Englisch" und "Intercultural communication and competence" können auch von Studierenden des Bachelorstudienganges TBWL/Logistik gewählt werden

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
International Business and Marketing
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences) vom 30.06.2010
(Erste Änderung)**

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juni 2010 nach den §§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 03.06.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Erste Änderung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Marketing“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	76
§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses	76
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	76
§ 4 Lehrveranstaltungen	76
§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan	77
§ 6 Prüfungen	78
§ 7 Master-Thesis	80
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen	81
§ 9 Bewertung und Benotung	82
§ 10 Verfahren und Zeugnis	83
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen	85
§ 12 Prüfungsausschuss	85
§ 13 Prüfende	87
§ 14 Termine und Bedingungen	87
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse	87
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	88
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen	89
§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht	90
§ 19 Widerspruch, Beschwerde	90
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	90
§ 21 Inkrafttreten	91

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die im letzten Studienhalbjahr erarbeitete Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Übung: Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
4. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
5. Projekt: Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Exkursion: Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

7. Workshop: Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung können Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen werden.

(2) Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten), Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen).

(a) Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in Abs. 3 und § 8 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt sind und die Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) bestanden hat.

(b) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das erste Studienjahr beinhaltet das Lehrangebot, und im dritten Semester wird die Abschlussarbeit (Master-Thesis) angefertigt. Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „International Business and Marketing“ umfasst insgesamt 90 CP, davon entfallen auf das Lehrangebot 60 CP und auf die Master-Thesis 30 CP.

(2) Das Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und verschiedenen Wahlpflichtmodulen. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende zwei zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls hat die/der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt sechs SWS zu belegen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist dem Prüfungsausschuss vor der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen anzuzeigen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen. Ein Wechsel in andere Wahlpflichtmodule setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul nicht mehr zulässig.

(3) Das gesamte Lehrangebot, die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsarten und –formen, sowie Gruppengrößen und Betreuungsrelation (Anrechnungsfaktor) ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Studienplan in der Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungsarten können mit weiteren Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Form von Modulprüfungen, Studienleistungen und einer Master-Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Abs. 1 mit den in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet und benotet werden

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen werden in einer der in Abs. 5 geregelten Prüfungsformen erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen.

Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse

durch (versuchs-) begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

(5) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungs- oder Studienleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(6) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(7) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben oder denen nur ein Modul fehlt.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen ist die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind. Die Teilnahme an vom Department Wirtschaft durchgeführten Workshops oder Exkursionen befreit von der Anwesenheitspflicht.

(2) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 30 von Hundert aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters und der Master-Thesis mit 40 von Hundert. Der Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters wird berechnet, indem die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit dem Anteil der CP des jeweiligen Moduls an den gesamten CP des jeweiligen Semesters gewichtet werden.

(2) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfung und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note der Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(7) Für das Zeugnis gemäß § 10 wird eine Abschlussnote gebildet.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden

(8) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Master-Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. die Immatrikulation im Masterstudiengang International Business and Marketing;

2. alle Prüfungs- und Studienleistungen der Module nach § 5; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
3. den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
4. die Erklärung nach § 8 Absatz 3.

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
4. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
5. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und dem Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(4) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, wenn das Modul insgesamt bestanden wurde.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorherigem schriftlichen Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Vollmitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie

Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen. Das Ergebnis der Master-Thesis muss spätestens acht Wochen nach Abgabe vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/die Departmentleitung kann unter Beachtung des § 50 Abs. 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der

Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Abs. 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „International Business and Logistics“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht vorbehaltlich des Abs. 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden. Die/ der Studierenden hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen und der Thesis sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Master-Thesis nach § 7 Abs. 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminbeganntgabe Einsicht nehmen. Die Klausureinsicht erfolgt spätestens im Folgesemester. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 22 Absätze 1 bis 4 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Abs. 5 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder

teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium in dem Studiengang International Business and Marketing aufgenommen haben.

Hamburg, den 30.06.2010
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr, Michael Stawicki
Präsident

Anhang:

Studienplan gem. § 5 Absatz 3 der 1. Änderung der PSO MA International Business and Marketing (ab WS 2010/11)

Pflicht- oder Wahlpflichtmodule				Lehrveranstaltungen									
Name	Kürzel	Semester	CP des Moduls	CP im 1. Sem.	CP im 2. Sem.	CP im 3. Sem.	LV	LV-Art	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße	Betreuerrelation
Dienstleistungsmarketing	MAR 1	1.	5	5			Dienstleistungsmarketing	SU	4	PL	H, R, T	24	1
Customer Relationship Management	MAR 2	1.	5	5			Customer Relationship Management	SU	4	PL	K, R	24	1

Culture and management in the context of globalisation	INKO	1.	5	5			Culture and management in the context of globalisation	SU	4	PL	T, H, R, K	24	1
Technology in international business	TECH	2.	2		2		Technology in international business	SU	2	PL	L, R, K	24	1
Economics in international business	ECON	2.	5	5			Sustainability economics	SU	2	PL	K, R	24	1
							Economics of globalisation	SU	2			24	1
Internationales Recht des Marketing	IRM	2.	5		5		Internationales Recht des Marketing	SU	4	PL	T, H, R, K	24	1
Markenmanagement	MAR 3	2.	5		5		Markenmanagement	SU	4	PL	K, R, T	24	1
Business-to-business Marketing	MAR 4	2.	5		5		Business-to-business Marketing	SU	4	PL	K, R, T	24	1
International strategic management	IBW 1	2.	3		3		International strategic management	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1
Case study international management	IBW 2	2.	3		3		Case study international management	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1
International finance	IBW 3	2.	3		3		International finance	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1
Wahlpflichtmodule (es sind zwei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen)*													
Controlling	CONT	1.	7	7			Controlling	SU mit AP	6	PL	R, M, K	12	0,5
Wirtschaftsinformatik	WINF	1.	7	7			Wirtschaftsinformatik	SU	6	PL	R, H, K, L, P	12	0,5
Quantitative Methoden	QUAN	1.	7	7			Quantitative Methoden	SU	6	PL	H, L, K	12	0,5
Human Resource Management	HRM	1.	7	7			Human Resource Management	SU	6	PL	R, H, K	12	0,5
Abschlussarbeit													
Master-Thesis		3.	30			30			1	PL	Thesis	1	0,5
Summe CP / Summe CP pro Sem.			90	29	31	30							

Legende:

Lehrveranstaltungsarten: SE = Seminar, PA = Praktikum, SU = seminaristischer Unterricht

AP = Anwesenheitspflicht

Prüfungsarten: SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet)

Prüfungsformen: K = Klausur; T = Test; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; R = Referat; P = Projektarbeit; L = Laborübung

* Die Wahlpflichtmodule können auch von Studierenden des Masterstudienganges "International Business and Logistics" gewählt werden. Insgesamt können 14 CP erworben werden.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
International Business and Logistics
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences) vom 30.06.2010
(Erste Änderung)**

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 30. Juni 2010 nach den §§ 81 Abs. 4 in Verbindung mit 108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 03.06.2010 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Erste Änderung der „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Logistics“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	94
§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses	94
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	94
§ 4 Lehrveranstaltungen	94
§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan	95
§ 6 Prüfungen	96
§ 7 Master-Thesis	98
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen	99
§ 9 Bewertung und Benotung	99
§ 10 Verfahren und Zeugnis	101
§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen	102
§ 12 Prüfungsausschuss	103
§ 13 Prüfende	104
§ 14 Termine und Bedingungen	105
§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse	105
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	106
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen	107
§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht	107
§ 19 Widerspruch, Beschwerde	108
§ 20 Ungültigkeit der Prüfung	108
§ 21 Inkrafttreten	109

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreisemestrigen Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“. Durch die studienbegleitenden Prüfungen sowie die im letzten Studienhalbjahr erarbeitete Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang und den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber sind in einer gesonderten Ordnung geregelt, die im Hochschulanzeiger veröffentlicht wird, und in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminaristischer Unterricht: Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden. Der seminaristische Unterricht soll als Lehrveranstaltungsart überwiegen.
2. Seminar: Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung, in der die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.
3. Übung: Die Übung ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden zu bearbeiten haben.
4. Praktikum: Das Praktikum ist eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung der Lehrenden einzeln oder in Gruppen (fach-)praktische Tätigkeiten durchführen.
5. Projekt: Das Projekt ist eine fächerübergreifende Lehrveranstaltung. Es beinhaltet fächerübergreifende Aufgabenstellungen, die die Studierenden in Gruppen unter Anwendung von fachlichen und organisatorischen Problemlösungsmethoden anwendungsorientiert bearbeiten.

6. Exkursion: Die Exkursion ist eine auswärtige Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird.

7. Workshop: Der Workshop ist eine Lehrveranstaltung, in der ausgewählte – auch fächerübergreifende – Themen in Gruppenarbeit bearbeitet und in Referaten vorgetragen werden. Als Ergänzung können Exkursionen durchgeführt und/oder externe Referenten einbezogen werden.

(2) Mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt.

(3) Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende gemeinsam mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Departments zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Lehrveranstaltungsart fest.

§ 5 Module und Kreditpunkte/Studienplan

(1) Die Arbeitsbelastung für die einzelnen Module und die Master-Thesis wird in Kreditpunkten (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden (beinhaltend: Semesterwochenstunden (SWS, je 45 Minuten), Zeit für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie der Prüfungen).

(a) Die einem Modul gemäß nachfolgendem Abs. 2 zugewiesenen CP erwirbt die oder der Studierende, wenn sie oder er die übrigen in Abs. 3 und § 8 festgesetzten Voraussetzungen, insbesondere das Bestehen der vorgeschriebenen Studienleistungen und die festgelegten Anwesenheitspflichten, erfüllt und die Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) bestanden hat.

(b) Die Regelstudienzeit beträgt eineinhalb Studienjahre (drei Semester). Das erste Studienjahr beinhaltet das Lehrangebot, und im dritten Semester wird die Abschlussarbeit (Master-Thesis) angefertigt. Das Studium für den Abschluss im Masterstudiengang „International Business and Logistics“ umfasst insgesamt 90 CP, davon entfallen auf das Lehrangebot 60 CP und auf die Master-Thesis 30 CP.

(2) Das Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und verschiedenen Wahlpflichtmodulen. Aus den Wahlpflichtmodulen hat die/der Studierende zwei zu belegen. Innerhalb eines Wahlpflichtmoduls hat die/der Studierende Lehrveranstaltungen mit insgesamt sechs SWS zu belegen. Die Wahl der Wahlpflichtmodule ist dem Prüfungsausschuss vor der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen anzuzeigen. Auf das von dem Prüfungsausschuss für die Wahlpflichtmodule eingeführte Belegverfahren wird verwiesen. Ein Wechsel in andere Wahlpflichtmodule setzt die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen in einem Wahlpflichtmodul ausgeschöpft, ist ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul nicht mehr zulässig.

(3) Das gesamte Lehrangebot, die Verteilung der CP und SWS auf die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsarten, Prüfungsarten und –formen, sowie Gruppengrößen und Betreuungsrelation (Anrechnungsfaktor) ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Studienplan in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Studienplan in der Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die im Studienplan aufgeführten Lehrveranstaltungsarten können mit weiteren Lehrveranstaltungsarten kombiniert werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebotes wird auf die Modulbeschreibungen in dem Modulhandbuch verwiesen.

§ 6 Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden in Form von Modulprüfungen, Studienleistungen und einer Master-Thesis abgelegt.

(2) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die in der Regel bewertet und benotet wird. Sie kann in Teilprüfungen („Modulteilprüfungen“) erbracht werden. Wird die Modulprüfung bewertet und benotet, muss diese von einer Prüferin bzw. einem Prüfer nach § 13 Abs. 1 mit den in § 9 Abs. 3 festgelegten Noten bewertet und benotet werden.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen werden in einer der in Abs. 4 geregelten Prüfungsformen erbracht. Soweit in dieser Prüfungs- und Studienordnung nicht anders geregelt, setzt die oder der Prüfende (bei mehreren Prüfenden diese einvernehmlich) zu Beginn der Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform, die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Dauer, die auf die jeweilige Prüfung entfallende Arbeitsbelastung und die zugelassenen Hilfsmittel, sowie für den Fall der Teilprüfungen die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen fest. Die Angaben gemäß vorstehendem Satz sind Teil des Studienplans des jeweiligen Semesters und werden von der/dem/den Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen und Studienleistungen werden studienbegleitend durch die nachfolgenden Prüfungsformen erbracht.

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen

Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 13 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin bzw. der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Der Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer kann die Öffentlichkeit auf Antrag der oder des Studierenden ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn nachteilig sein kann.

3. Kolloquium

Das Kolloquium ist ein Prüfungsgespräch, welches in erster Linie dazu dient festzustellen, ob die nicht unter Aufsicht erbrachte Prüfungsleistung eine selbstständig erbrachte Leistung ist. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10, höchstens 30 Minuten je Prüfling. Die Bestimmungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

4. Referat

Ein Referat ist ein Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer auf Grundlage einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung. In der schriftlichen Ausarbeitung sind die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen, im Vortrag sind diese in freier Rede darzustellen und in der anschließenden Diskussion – die durch einen Diskussionsleiter geführt wird – zu vertreten. Zusammen mit dem Referat ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

5. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt höchstens sechs Wochen und ist bis zum Ende des jeweiligen Moduls abzugeben. Die Hausarbeit kann durch ein Kolloquium oder ein Referat abgeschlossen werden. Zusammen mit der Hausarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 9 Abs. 2) - ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

6. Laborübung

Bei einer Laborübung müssen die Studierenden die von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten experimentellen Arbeiten erfolgreich durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch (versuchs-) begleitende Kolloquien und/oder anhand von Protokollen und/oder durch schriftliche/elektronische Aufgabenlösungen nachgewiesen haben. Die schriftlichen Ausarbeitungen sind innerhalb einer von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgesetzten Frist abzugeben. Diese Frist endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Moduls.

7. Test

Ein Test ist eine schriftliche Ausarbeitung und/oder ein Kurzvortrag innerhalb der Lehrveranstaltung. Die schriftliche Ausarbeitung kann auch außerhalb der Lehrveranstaltung geleistet werden. Die Dauer des Tests insgesamt beträgt höchstens 60 Minuten.

§ 7 Master-Thesis

(1) Im dritten Fachsemester ist von den Studierenden eine Master-Thesis in einem dem Studiengang entsprechenden Fachgebiet zu erarbeiten. In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(2) Zur Master-Thesis werden diejenigen Studierenden zugelassen, die alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich bestanden haben oder denen nur ein Modul fehlt und die mindestens 52,5 CP erreicht haben.

(3) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(4) Die Master-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder bzw. jedem nach § 13 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(5) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt sechs Monate. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Master-Thesis ist in drei Exemplaren (ein Auslegeexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens um sechs Wochen verlängern. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin bzw. des

betreuenden Prüfers einzuholen. In Härtefällen kann eine Unterbrechung vom Prüfungsausschuss genehmigt werden; § 16 „Unterbrechung der Prüfung“ gilt entsprechend.

(6) Zusammen mit der Master-Thesis ist eine schriftliche Erklärung an Eides statt abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Master-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin bzw. von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin/von einem zweiten Prüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 13 bestellten Prüfenden benannt werden.

(8) Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Bei der Zulassung zu den Modulprüfungen ist die für einzelne Lehrveranstaltungen vorgesehene Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % der laut Stundenplan – unter Abzug der aufgrund von gesetzlichen Feiertagen ausgefallenen – vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind. Die Teilnahme an vom Department Wirtschaft durchgeführten Workshops oder Exkursionen befreit von der Anwesenheitspflicht.

(2) Die Ablegung der Modulprüfungen kann an die Voraussetzung geknüpft werden, dass sich die/der Studierende zu der Prüfung gemäß des vorher durch den Prüfungsausschuss gemäß § 12 Abs. 6 bzw. des durch die/den Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten Anmeldeverfahrens verbindlich zur Prüfung angemeldet hat.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in diesem oder verwandten Studiengängen eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 9 Bewertung und Benotung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres und die Master-Thesis. Die Gesamtnote errechnet sich mit jeweils 30 von Hundert aus dem Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters und der Master-Thesis mit 40 von Hundert. Der Durchschnitt der Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Semesters wird berechnet, indem die Noten der einzelnen Modulprüfungen mit dem Anteil der CP des jeweiligen Moduls an den gesamten CP des jeweiligen Semesters gewichtet werden.

(2) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als Leistung einer bzw. eines Einzelnen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der

Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbstständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Modulprüfung und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note der Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis lautet:

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend

(5) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen zusammen, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsnoten im Verhältnis ihrer vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 festgelegten Gewichtung. Bewerten mehrere Prüfende eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten der Prüfenden errechnet. Bei den Mittelbildungen werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, nicht jedoch benotet. Besteht die Studienleistung aus mehreren Teilprüfungen gilt die Prüfungsvorleistung als insgesamt erfolgreich abgelegt, wenn unter Berücksichtigung der vom Prüfer gemäß § 6 Abs. 4 festgelegten Gewichtung der Teilprüfungen insgesamt mindestens 50 % der Studienleistung bestanden wurde.

(

7) Für das Zeugnis gemäß § 10 wird eine Abschlussnote gebildet.

Die Abschlussnote lautet

bis einschließlich	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	bestanden

(8) Zusätzlich zur Abschlussnote wird die relative Note errechnet. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die relative Note ist entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

§ 10 Verfahren und Zeugnis

(1) Der Studiengang wurde erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und Studienleistungen sowie die dazugehörige Master-Thesis erfolgreich erbracht und die sonstigen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

5. die Immatrikulation im Masterstudiengang International Business and Logistics;
6. alle Prüfungs- und Studienleistungen der Module nach § 5; die Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden und die Studienleistungen bestanden sein;
7. den Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Thesis;
8. die Erklärung nach § 8 Absatz 3.

(2) Das Zeugnis ist unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält:

1. die Module, deren Bezeichnungen, die Noten der Modulprüfungen und die dadurch erworbenen CP,
2. die Bezeichnung der Studienleistungen der Module mit der Angabe ihres Bestehens,
3. das Thema und die Note der Master-Thesis und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,

4. die Abschlussnote und einen Hinweis auf die Abschlussnotenbildung, die erreichte Gesamtkreditpunktzahl, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
5. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote).

Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolventen zugerechnet werden kann. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abs. 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(3) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen akademischen Grades,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und dem Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester etc.).

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(4) Wird das Studium von der/dem Studierenden beendet, ohne sämtliche Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt zu haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie des Exmatrikulationsbescheides eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen, deren Noten und die erworbenen CP sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass der Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Wer den Studiengang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 11 Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung und einzelne bestandene Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, wenn das Modul insgesamt bestanden wurde.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht einzeln wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann nach pflichtgemäßem Ermessen nach vorherigem schriftlichen

Antrag der Studierenden Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte führt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht. Die in § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) genannten Schutzfristen werden unter Einhaltung der dortigen Voraussetzungen nach vorherigem schriftlichen Antrag entsprechend gewährt. Gleiches gilt für die entsprechende Anwendung des § 15 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) zur Inanspruchnahme von Elternzeit. Ein Anspruch auf Einzelprüfungen entsteht hierdurch nicht.

(3) Die nicht bestandene Thesis kann nur einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal wiederholt werden.

(4) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studienganges oder der Prüfungsordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Modulprüfungen gleichwertiger Lehrveranstaltungen bei der Zählung nach Abs. 1 und 2 berücksichtigt. Zur Bestimmung der „Gleichwertigkeit“ gilt § 17 entsprechend.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren drei Mitglieder und aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden jeweils ein Mitglied. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studienleistungen und die Master-Thesis innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der Prüfungs- und Studienordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich auch auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern

ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, sind sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung der Widerspruchsverfahren und gerichtlichen Verfahren bleiben davon unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die Modulprüfungen, die in den letzten beiden Vorlesungswochen stattfinden (Semesterabschlussprüfungen), und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Für die sonstigen Prüfungen kann er die Termine und das Anmeldeverfahren verbindlich festlegen. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 13 Prüfende

(1) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Fakultätsrat kann diese Aufgabe an den zuständigen Prüfungsausschuss delegieren. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Für Zweitgutachten und in besonderen Ausnahmefällen können zu Prüfenden auch Personen anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer setzt die Termine für die Modulprüfungen, die keine Semesterabschlussprüfungen sind, und für die Studienleistungen sowie das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 12 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14 Termine und Bedingungen

(1) Die Bekanntgabe der Semesterabschlussprüfungen durch den Prüfungsausschuss sowie der übrigen Modulprüfungen durch den oder die Prüfenden erfolgt spätestens sechs Wochen im Voraus. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Studienleistungen erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist. Ergebnisse der Modulprüfungen müssen spätestens eine Woche nach Beginn des Folgesemesters vorliegen. Das Ergebnis der Master-Thesis muss spätestens acht Wochen nach Abgabe vorliegen.

(2) Der Fakultätsrat/die Departmentleitung kann unter Beachtung des § 50 Abs. 3 HmbHG die Zahl der Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung aus didaktischen oder räumlichen Gründen beschränken.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnisse

(1) Unternimmt die oder der Studierende bei einer Modulprüfung oder Studienleistung einen Täuschungsversuch, fertigt die Prüferin/der Prüfer bzw. im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Modulprüfung oder Studienleistung die aufsichtsführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während der Erbringung einer Prüfung offenkundig, wird die oder der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Abs. 2 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft der Prüfungsausschuss; der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Modulprüfung oder Studienleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Sätze 1 bis 5 für ihre Modulprüfung oder Studienleistung entsprechend. Ist der Verstoß unter Verletzung strafrechtlicher Vorschriften erfolgt, kann die oder der Studierende den Anspruch auf Wiederholung gemäß § 11 endgültig verlieren.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note

"nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungs- oder Studienleistung erneut zu erbringen.

(3) Werden gemäß § 12 Abs. 6 durch den Prüfungsausschuss oder gemäß § 13 Abs. 2 durch die oder den Prüfenden verbindliche Anmeldefristen für Modulprüfungen und Studienleistungen festgelegt und hat sich eine/ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie/er an der Prüfung nicht teilnehmen. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die oder der Studierende die Bearbeitungszeit für die Prüfung nicht ein oder erscheint nicht rechtzeitig zum Prüfungstermin (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0), die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Bearbeitungszeit bzw. den Prüfungstermin ohne ihr oder sein Verschulden nicht eingehalten bzw. versäumt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Form der Prüfungsleistung zulässt, die Bearbeitungszeit für eine Prüfung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit des Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung bescheinigt. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der/ dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „International Business and Logistics“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anerkennung mit Auflagen ist zulässig.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Abs. 1 entsprechend.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht vorbehaltlich des Abs. 5 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der/ des Studierenden. Die/ der Studierenden hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. In den Fällen des Abs. 1 entscheidet er auch, welche Auflagen zu erfüllen sind. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen anerkannt werden soll.

§ 18 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen, Akteneinsicht

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungsergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen und Studienleistungen und der Thesis sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads (Leistungsübersicht). Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen und Studienleistungen ausgestellten Bescheinigungen oder Listen, die Thesis und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle und schriftliche Ausarbeitungen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der

Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu vernichten.

(3) Die im Rahmen der Prüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen sowie die Exemplare der Master-Thesis nach § 7 Abs. 5 werden nicht zurückgegeben. In die schriftlichen Arbeiten können die Studierenden bei dem Prüfenden nach vorheriger Terminbeganntgabe Einsicht nehmen. Die Klausureinsicht erfolgt spätestens im Folgesemester. Im Übrigen ist in die Prüfungsakte der oder des Studierenden auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von vier Wochen Einsicht zu gewähren.

§ 19 Widerspruch, Beschwerde

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. Auf § 22 Absätze 1 bis 4 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann fungieren in Prüfungsangelegenheiten als Beschwerdestelle. Auf § 22 Abs. 5 der Grundordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Modulprüfung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht erfolgreich abgeschlossen erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ein Studium in dem Studiengang International Business and Logistics aufgenommen haben.

Hamburg, den 30.06.2010
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Prof. Dr. Michael Stawicki
Präsident

Anhang:

Studienplan gem. § 5 Absatz 3 der 1. Änderung der PSO MA International Business and Logistics (ab WS 2010/11)

Pflicht- oder Wahlpflichtmodule							Lehrveranstaltungen							
Name	Kürzel	Semester	CP des Moduls	CP im 1. Sem.	CP im 2. Sem.	CP im 3. Sem.	LV	LV-Art	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße	Betreuerrelation	
Pflichtmodule														
Internationale Logistikkonzepte	LOG 1	1.	5	5			Internationale Logistikkonzepte	SU	4	PL	H, R, K	24	1	
Internationale Transport- und Distributionslogistik	LOG 2	1.	5	5			Internationale Transport- und Distributionslogistik	SU	4	PL	H, R, K	24	1	
Technische Aspekte der internationalen Logistik	TECH	1.	5	5			Technology in international business	SU	2	PL	L, K, R	24	1	
								SU	2			24	1	
Economics in international business	ECON	1.	5	5			Sustainability economics	SU	2	PL	K, R	24	1	
								SU	2			24	1	
Culture and management in the context of globalisation	INKO	1.	5	5			Culture and management in the context of globalisation	SU	4	PL	T, H, R, K	24	1	
Internationales Recht der Logistik	IRL	1.	5	5			Internationales Recht der Logistik	SU	4	PL	T, H, R, K	24	1	
Planung und Management internationaler Logistiksysteme	LOG 3	2.	7		7		Planung und Management internationaler Logistiksysteme	SU	6	PL	H, R, L, K	24	1	
International strategic management	IBW 1	2.	3		3		International strategic management	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1	
Case study international management	IBW 2	2.	3		3		Case Study international Management	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1	
International Finance	IBW 3	2.	3		3		International Finance	SU	2	PL	K, H, T, M, R	24	1	
Wahlpflichtmodule (es sind zwei der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen)*														
Controlling	CONT	2.	7		7		Controlling	SU mit AP	6	PL	R, M, K	12	0,5	
Wirtschaftsinformatik	WINF	2.	7		7		Wirtschaftsinformatik	SU	6	PL	R, H, K, L, P	12	0,5	

Quantitative Methoden	QUAN	2.	7		7		Quantitative Methoden	SU	6	PL	H, L, K	12	0,5
Human Resource Management	HRM	2.	7		7		Human Resource Management	SU	6	PL	R, H, K	12	0,5
Abschlussarbeit													
Master-Thesis		3.	30			30			1	PL	Thesis	1	0,5
Summe CP / Summe CP pro Sem.			90	30	30	30							

Legende:

Lehrveranstaltungsarten (SE = Seminar, PA = Praktikum, SU = seminaristischer Unterricht)

AP = Anwesenheitspflicht

Prüfungsarten (SL = Studienleistung (unbenotet), PL = Prüfungsleistung (benotet))

Prüfungsformen: K= Klausur; T = Test; H = Hausarbeit; M = Mündliche Prüfung; R = Referat; P = Projektarbeit; L = Laborübung

* Die Wahlpflichtmodule können auch von Studierenden des Masterstudienganges "International Business and Marketing" gewählt werden. Insgesamt können 14 CP erworben werden.